

Entwurf

Satzung

zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 29.03.1990, zuletzt geändert am 04.10.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Waldfriedhof in der Ortschaft Friedeburg dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Friedeburg hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Bentstreek dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Bentstreek hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Bentstreek hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Wiesede dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme **und halbanonyme Beisetzungen** aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten.

b) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Reihen- oder Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur ausnahmsweise möglich. **Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich.**

c) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. **Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person ist eine Verlängerung des Nutzungs-**

rechtes um Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Friedeburg, den

Emmelmann
Bürgermeisterin